



Rechtsberatung

Alles was Recht ist



Kontakt:

info@gartenfreunde-berlin.de

www.gartenfreunde-berlin.de/service/alles-was-recht-ist

Mit der Heckenschere beim Nachbarn: Solche Hilfe kann Risiken bergen.

Foto: auremar/Adobe Stock

Manchmal ist Hilfe brandgefährlich

Wie eine kleine Gefälligkeit rechtliche Folgen haben kann

Gegenseitige Hilfe macht das Leben leichter. Ob im Kleingarten, in der Nachbarschaft oder im Freundeskreis – wie würden wir unseren Alltag ohne die Hilfsbereitschaft unserer Mitmenschen meistern? Sei es die Beaufsichtigung und das Wässern des Nachbargartens, die Mitarbeit beim

Dachdecken oder die Unterstützung beim Einkauf. Aber auch bei diesen kleinen Gefälligkeiten hat das Zivilrecht Regelungen, die es zu beachten gilt.

Gefälligkeit oder Vertrag?

Ob eine Gefälligkeit oder ein Vertrag vorliegt, ist von erheblicher Bedeutung. Denn bei Abschluss eines Vertrages kann nicht nur die Einhaltung des Vertrages von der anderen Seite verlangt werden, sondern es können sich auch diverse Ansprüche zum Beispiel wegen Schlechterfüllung ergeben.

Wie kommt ein Vertrag zustande? Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Auch wenn wir es oft nicht durchdenken, selbst der Brötchenkauf beim Bäcker für ein paar Cent ist ein solcher schuldrechtlicher Vertrag, und zwar ein Kaufvertrag.

Aber wie sieht es aus, wenn die Gartennachbarin fragt, ob man bei der Reinigung der Terrasse im Frühjahr hilft, und man aus reiner Hilfsbereitschaft sofort zugesagt hat? Kann die Gartennachbarin einen verklagen, wenn man dann keine Zeit oder Lust mehr hat? Der Bundesgerichtshof (BGH) macht eine klare Abgrenzung zwi-

schen einer reinen Gefälligkeit und einem Vertrag: Es kommt für einen Vertrag darauf an, einen „Rechtsbindungswillen“ zu begründen. Vereinbarungen, die ausschließlich auf Freundschaft, Kollegialität oder Nachbarschaft beruhen, begründen keine schuldrechtliche Verpflichtung.

Ob die Hilfe unentgeltlich ist, ist dabei unerheblich. Denn das Gesetz sieht einige „Gefälligkeitsverträge“ vor, die zwar unentgeltlich sind, aber mit einem Rechtsbindungswillen zu einem Vertragsabschluss führen (z.B. Leihe, unentgeltliche Verwahrung) und damit auch zu Rechtsfolgen.

Der BGH wägt bei der Einordnung zwischen Gefälligkeit und Vertrag viel ab: wie sich das Verhalten für einen „objektiven Beurteiler“ darstellt, Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage. Eine vertragliche Grundlage liegt nahe, wenn sich der Begünstigte auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen. Ein „Gentlemen's Agreement“ begründet in der Regel keine rechtliche Verpflichtung (so das Hanseatische OLG), aber der BGH sagt: Die Auslegung kann im Einzelfall erge-

ben, dass die Abrede rechtlich verbindlich sein soll.

Im Falle der Terrassenreinigung kommt man zu der Einschätzung, dass die Zusage ein reines Gefälligkeitsverhältnis und kein Vertrag ist. Wer im Frühjahr etwas anderes zu tun hat, kann von der Gartennachbarin nicht auf Reinigung der Terrasse verklagt werden. Das ist doch beruhigend ...

Die Haftung bei reiner Gefälligkeit

Liegt ein Gefälligkeitsverhältnis vor, kann man nicht auf Erfüllung verklagt werden. Wenn dann aber doch was schiefgeht und neben der Terrasse der schöne Teakholzstuhl beschädigt wird, muss man dafür zahlen? Ein vertraglicher Anspruch scheidet aus, aber es kommt ein deliktischer Anspruch in Betracht: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 823 Abs. 1 BGB)

Da will man nur mal helfen und sieht sich am Ende mit Schadens-

Der Autor

Rechtsanwalt Sven Kohlmeier ist spezialisiert im Vereinsrecht sowie Fachanwalt für IT-Recht und zertifizierter Mediator. Mit seiner Kanzlei Kohlmeier (www.kanzlei-kohlmeier.de) vertritt er Vereine, Verbände und Mitglieder. Unter www.verainsjurist.de betreibt die Kanzlei ein Portal mit Informationen und News über das Vereinsrecht.



ersatzansprüchen konfrontiert? Für die Frage einer Haftung kommt es darauf an, ob die Beschädigung am Stuhl „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ erfolgt ist. In der Regel hat man eine eigene Privathaftpflichtversicherung, die solche Schäden abdeckt, so dass man selbst nicht zahlen muss. Die Versicherung kümmert sich dann auch darum, ob der Schaden reguliert wird oder nicht. Aber unangenehm ist das für alle Seiten schon. Deshalb gilt: Je nach Umfang der Tätigkeit sollte man darüber reden, was eigentlich passiert, falls etwas kaputtgehen sollte.

Drei Beispiele

Fall 1: Während der Nachbar in der Kur war, überließ er dem Beklagten das **Wässern** des Gartens. Der stellte dabei zwar die Schlauchspritze ab, nicht aber den Wasserhahn. Durch den Wasserdruck löste sich die Spritze, eine erhebliche Menge Wasser floss in das Untergeschoss und verursachte einen Schaden von über 11.000 Euro. Nach Auffassung des BGH handelte es sich um ein reines Gefälligkeitsverhältnis. Das Versäumnis, den Wasserhahn zu schließen, stellt jedoch eine einfache Fahrlässigkeit dar, für die letztlich die Privathaftpflichtversicherung des Beklagten zahlte, da ein Haftungsausschluss nicht in Betracht kommt (BGH VI ZR 467/15).

Fall 2: Die Großmutter leistete **Fahrdienst** und brachte ihre En-

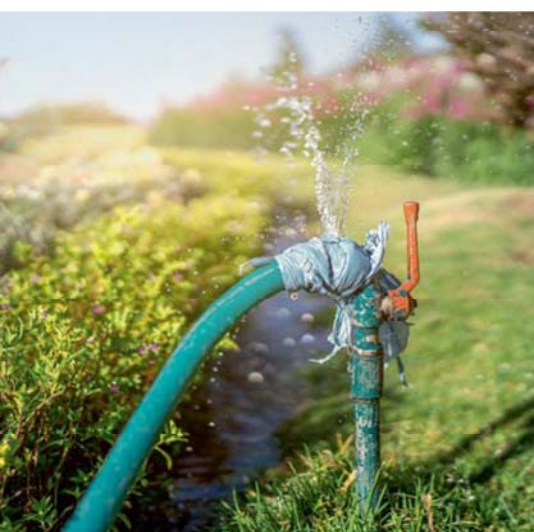
kelin zur Hallenkreismeisterschaft des Sportvereins. Dabei erlitt sie mit ihrem Pkw einen Unfall und verlangte vom Verein Ersatz für Gesundheitsschäden, eine beschädigte Brille und Schmerzensgeld. Der BGH lehnte diesen Anspruch in zweiter Instanz ab (III ZR 346/14). Die Richter sahen in dem Fahrdienst keinen Auftrag, sondern eine reine Gefälligkeit des täglichen Lebens. Für den Verein bestand auch keine Verpflichtung, die Großmutter auf einen fehlenden Versicherungsschutz aufmerksam zu machen.

Fall 3: Zwei Männer ließen **Benzin** aus einem stillgelegtem Fahrzeug. Dazu bohrten sie mit einem Akkuschrauber ein kleines Loch in den Tank, aber so richtig tropfte es nicht heraus. Deshalb bohrte der Beklagte weiter, während der andere eine Schale unter das Loch hielt. Das Benzin lief in die Schale und auf die Hand und Kleidung des anderen. Durch das Bohren entzündete sich ein Funke und der andere erlitt erhebliche Verletzungen. Die Krankenkasse des Geschädigten wollten über 10.000 Euro Behandlungskosten vom Beklagten erstattet haben. Das Oberlandesgericht Nürnberg stellte klar, dass ein Haftungsausschluss bei einer Gefälligkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Gleichwohl musste der Beklagte nicht voll haften, sondern der Schaden wurde zu je 50 % zwischen den beiden geteilt.

Niemand sollte darauf verzichten, im Alltag Hilfe anzubieten und anzunehmen. Aber einige Klärungen vorab schaden nicht, z.B. ob es werthaltige Gegenstände gibt, die bei der Mithilfe kaputtgehen

können. Und natürlich sollte immer die Sorgfalt angewandt werden, die man auch bei eigenen Dingen anwendet. Dann klappt es auch mit den Gartennachbarn.

Sven Kohlmeier



Auch Fehler beim Bewässern können für Unheil sorgen.

Foto: bohbeh/Adobe Stock



Foto: schutzie/Adobe Stock